



Rechtsgrundlage zur Corona-Situation

- Lebensmittelgeschäfte haben die **Grundversorgung** der Bevölkerung sicherzustellen, diese hat äußerste Priorität. Hierbei darf niemand ausgeschlossen oder diskriminiert werden.
- Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, darf der Zutritt zu Lebensmittelgeschäften nicht verweigert werden. Hierbei dürfen die Mitarbeiter eines Marktes sich nicht auf das Hausrecht beziehen. Diese handeln hierbei willkürlich und dem Geschädigten steht daher ein Schmerzensgeld aufgrund von Diskriminierung zu. Bei einer Aufforderung eines Mitarbeiters gegenüber dem Kunden die Maske zu tragen, hat der Geschädigte das Recht eine Strafanzeige wegen versuchter Körperverletzung gegen den Mitarbeiter zu erstatten. Hierbei hat er das Recht die Personalien des Mitarbeiters zu verlangen und die Polizei zur Unterstützung zu rufen.
- Ladeninhaber und ihre Mitarbeiter sowie Polizei und Ordnungsbehörden sind nicht berechtigt, Atteste einzusehen oder die Vorlagen solcher zu verlangen. Dieses verstößt gegen die DSGVO-Verordnung sowie gegen Daten- und Patientenschutzrechte, da Atteste in aller Regel personenbezogene Daten wie: (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und ggf. eine Diagnose sowie die Adresse des behandelnden Arztes) beinhalten.
- Bei Besuchen in Gastronomiebetrieben haben weder der Inhaber noch die Mitarbeiter, das Recht ohne Einwilligung des Gastes die Personalien zu verlangen. Ausserdem ist dem Gast bei Einwilligung auf Verlangen nachzuweisen, wie die Sicherung der personenbezogenen Daten bzgl. der DSGVO Verordnung gewährleistet ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Gesundheit